

III. In Folge einer gnädigsten Entschlieſung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs ist der Zoll, welcher bisher erwieberungsweise von der aus dem Eisenachischen Kreise in das benachbarte Kurfürstenthum Hessen ausgeführten Wolle zu den landschaftlichen Kassen erhoben wurde, vom 1sten Januar 1825 an gänzlich bis auf weitere Verordnung aufgehoben worden.

Nach höchstem Befehle wird solches daher von dem unterzeichneten Kollegium hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar am 9ten Februar 1825.

Großherzogliches Sächsisches Landschafts-Kollegium.
Ch. Weyland.

IV. Der Besitzer der Rittergüter zu Friesnig, Struth und Nieberpöllnig, der Königlich Preussische Kammerherr, Herr Christian Gottlieb Graf von Hohenthal, suchte bey unterzeichneter Landesregierung darum nach, daß ihm gestattet werden möchte, die mit den gedachten Rittergütern verbundene, zeitler durch zwey getrennte Gerichtsstellen ausgeübte Gerichtsbarkeit vereinigen und durch einen gemeinschaftlichen Gerichtsstuhl, von Friesnig aus, verwalten lassen zu dürfen.

Nachdem nun zuvörderst zwischen den genannten Gräflich Hohenthalschen Gerichtsstellen und dem Justiz-Amte zu Weida auf Einleitung Großherzoglicher Landesregierung ein wechselseitiger Jurisdiction-Austausch zu Stande gekommen und somit die in verschiedenen Ortschaften dießfalls bestandene gemischte Gerichtsbarkeit aufgehoben worden: so ist jener Antrag höchsten Orts genehmigt und dessen Realisirung dem genannten Herrn Grafen von Hohenthal gestattet worden.

Es wird solches und daß die gemeinschaftliche Gerichtsstelle zu Friesnig künftig den Rahmen:

Gräflich Hohenthalsches Gesamtgericht zu Friesnig, Struth
und Nieberpöllnig

führen wird, zu Jedermannes Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Weimar am 10ten Februar 1825.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung:
von Müller.

V. Bey Führung der Listen über die Militair-Dienstpflichtige Mannschaft des gesammten Großherzogthums ist nach einer vom Großherzoglichen Sächsischen Militär-Kommando geschickenen Mittheilung, mehrmahls der Fall vorgekommen, daß dergleichen Dienstpflichtige durch unrichtige, bloß mündliche Angaben, als verstorben in Abgang gebracht worden sind. Zu Vermeidung solcher Irrthümer macht es sich daher rücksichtlich der Zuverlässigkeit der eingangs gedachten Militair-Listen nothwendig, daß das Absterben der in Frage stehenden Individuen jedemahl von